

Auswirkungen der Einführung der Pflichtbeitragszeiten aus Arbeitslosengeld II auf den Rentenzugang wegen Erwerbsminderung und Alters

Tatjana Mika, Janine Lange

Das 2005 eingeführte Arbeitslosengeld II (ALG II) war verbunden mit einer rentenrechtlichen Pflichtbeitragszeit in der Rentenversicherung (RV). Das bewirkte seit 2005 deutliche Veränderungen bei der Zusammensetzung der Versichertenbiographien und machte sich später auch im Rentenzugang wegen Erwerbsminderung¹ bemerkbar. Der Beitrag untersucht auf der Grundlage der Sondererhebung Vollendete Versichertenleben 2010, welche Veränderungen sich dadurch ergaben, dass die neue bedarfsgeprüfte Arbeitslosenleistung Pflichtbeitragszeiten begründete, auch wenn in den vorausgehenden Jahren weder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt noch Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA), sondern allenfalls Sozialhilfeleistungen bezogen worden waren. Ergänzend wird auch gezeigt, wie viele Versicherte von einer Vertrauensschutzregelung profitieren könnten, die im Zusammenhang mit der Modifikation der rentenrechtlichen Bewertung von Zeiten des ALG-II-Bezugs eingeführt wurde.

1. Rechtliche Bewertungen von Zeiten der bedarfsgeprüften Sicherung der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Einführung des ALG II zum 1. 5. 2005 veränderte den rentenrechtlichen Status vieler Menschen, die lange Zeit arbeitslos gemeldet oder anderweitig ohne Beschäftigung waren, grundlegend. Zuvor war dieser Status davon abhängig, ob ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe oder nur auf Sozialhilfe bestand. Arbeitslosenhilfe (Alhi) wurde im Anschluss an die Versicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung – das Arbeitslosengeld (ALG) – bewilligt, wenn Bedürftigkeit gegeben war². Arbeitslosenhilfe hatte aber dennoch nicht den Charakter einer reinen bedarfsgeprüften Sozialleistung, denn die Höhe der Zahlung war von dem vorangehenden ALG und damit mittelbar von dem zuvor erhaltenen Erwerbseinkommen abhängig. Zeiten des Bezuges von Alhi waren Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen RV, für die bis 2004 auch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Der Bezug der Leistungshöhe der Alhi auf das vorausgehende Erwerbseinkommen war auch bei den Beiträgen an die gesetzliche RV erkennbar: Bis zum Jahr 2000 betraßen sich die Beiträge an 80 % des letzten Erwerbseinkommens und lagen damit auf der Höhe der Beiträge, die bei Bezug von ALG gezahlt wurden. Der Übergang vom zeitlich befristeten ALG zur zeitlich grundsätzlich nicht befristeten Alhi war insoweit für die Beitragshöhe und damit auch für die erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen RV irrelevant. Ab 2001 wurden für Bezieher von Alhi nur noch Beiträge

zur RV entsprechend der Höhe der Leistung der Alhi entrichtet.

Allerdings hatten nicht alle Langzeitarbeitslosen Anspruch auf Alhi. Wer z. B. – wie etwa Selbständige – nicht in der Arbeitslosenversicherung abgesichert war, hatte im Fall von späterer Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf ALG oder Alhi, sondern bezog allenfalls Leistungen der bedarfsgeprüften Sozialhilfe. Zeiten des Bezuges von Sozialhilfe waren aber weder Pflichtversicherungszeiten noch andere Versicherungszeiten im Sinne des Rentenrechts; Sozialhilfebezugszeiten waren nicht mit Beiträgen an die RV verbunden und stellten sich insoweit in den Konten der Versicherten als Lücken dar.

Die zu Beginn des Jahres 2005 erfolgte Zusammenführung von Alhi und Sozialhilfe zur sog. Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) und damit zu einer einheitlichen Leistung für alle Arbeitsuchenden, die keinen Anspruch auf die Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung hatten, enthielt auch

eine neue Regelung bezüglich der rentenrechtlichen

Tatjana Mika ist Leiterin des Bereichs Forschungsnetzwerk der Rentenversicherung, Janine Lange ist Stipendiatin des Forschungsnetzwerks Alterssicherung im Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Grundsätze der Deutschen Rentenversicherung, DRV-Schriften, Band 96, Ausgabe Dezember 2010.

² Ab 1974 gab es eine viele Arbeitslose umfassende Regelung, die einen Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe gewährte (§ 1–5 Alhi VO vom 7.8.1974). Diese wurde durch das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (AFKG) auf Wehr- und Zivildienstleistende und Referendare sowie Rehabilitanden eingeschränkt und zum Jahr 2000 abgeschafft.

Einordnung von Zeiten des Bezugs dieser Leistung. Bezieher von ALG II waren versicherungspflichtig in der gesetzlichen RV, für die Beiträge auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage von monatlich 400 EUR gezahlt wurden; die Bezieher erwarben eine entsprechende Rentenanwartschaft. 2008 wurde die Beitragsbemessungsgrundlage – und damit auch die daraus entstehenden Rentenanwartschaften – auf monatlich 205 EUR reduziert; die Zeiten selbst blieben aber rentenrechtlich Pflichtbeitragszeiten. Das änderte sich erst 2011: Seither werden Zeiten des Bezugs von ALG II in der RV nicht mehr als Pflichtversicherungszeiten, sondern als Anrechnungszeiten bewertet.

2. Bedeutung der Pflichtbeitragszeiten für die Beantragung von Erwerbsminderungsrenten

Die Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen RV setzt grundsätzlich voraus, dass zuvor ein bestimmter Umfang von Pflichtbeitrags- oder ggf. anderen Versicherungszeiten zurückgelegt wurde. Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) hat – sofern die entsprechenden gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen – wer in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre pflichtversichert war und insgesamt mindestens fünf Jahre mit Beitragszeiten aufweist. Die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten des Bezugs von Alhi, Sozialhilfe oder ALG II ist deshalb von entscheidender Bedeutung dafür, ob im Falle von Erwerbsminderung ein Anspruch auf eine EM-Rente besteht oder nicht.

In der Umstellungsphase nach der Einführung des ALG II wurden einerseits die vormaligen Bezieher der Alhi einer neuen Bedarfsprüfung unterzogen, weil die Einkommensgrenzen anders definiert worden waren. Das Einkommen eines erwerbstätigen Partners wurde stärker bei der Berechnung herangezogen, weshalb die Leistungen einigen Arbeitslosen nicht mehr gewährt wurden. Andererseits waren die vormaligen Sozialhilfebezieher unter 65 Jahren aufgefordert, das neu eingeführte ALG II zu beantragen. In der Summe war der Kreis der Berechtigten des neu eingeführten ALG II erheblich größer als der Kreis derjenigen, die zuvor Alhi bezogen hatten.

Mit dem Kreis der vormaligen Sozialhilfeempfänger erwarben nun auch Personen Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen RV, die zuvor nicht in die RV einbezogen waren. Sofern aufgrund dieser „neuen“ Pflichtversicherungszeiten die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden, entstanden daraus auch Leistungsansprüche für Personen, die nach der früheren Rechtslage keinen Leistungsanspruch gehabt hätten. Im Hinblick auf EM-Renten war dieser Zeitpunkt zu Beginn des Jahres 2008 erreicht, weil es dann erstmals möglich war, 36 Monate Pflicht-

beitragszeiten durch den Bezug von ALG II erfüllt zu haben (sofern durch frühere Beitragszahlungen die Wartezeit von insgesamt 5 Jahren Beitragszeiten erreicht war). Im Jahr 2010 war es möglich, die gesamte erforderliche Versicherungszeit ausschließlich durch den ununterbrochenen Bezug von ALG II seit Januar 2005 nachzuweisen. Im Fall eines Antrags auf EM-Rente nach einer langjährigen Phase des Bezugs der Grundsicherung wegen Arbeitslosigkeit stand die RV vor der schwierigen Aufgabe, zu prüfen, ob die chronische Erkrankung erst nach dem Beginn des ALG-II-Bezugs eingetreten war. Gerade in Fällen, in denen die letzte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung schon viele Jahre zurücklag, war es schwer zu ermitteln, wann die Minderung der Erwerbsfähigkeit tatsächlich eingetreten war.

3. Datengrundlage

In unregelmäßigen Abständen erhebt die Statistik der RV einen Datensatz, bei dem der Rentenzugang eines Jahres mit einem Auszug aus der Versicherungsbiographie verbunden wird. Diese Sondererhebung heißt „Vollendete Versichertenleben“, abgekürzt VVL³, und umfasst 20 % eines Rentenzugangsjahrgangs. Mit dieser Datengrundlage kann die Dauer der Pflichtversicherungszeiten auf der Grundlage des Bezugs von ALG II ermittelt werden. Der aktuellste zur Verfügung stehende Datensatz ist die VVL 2010. Er verzeichnet die Rentenzugänge im Verlauf des Berichtsjahres 2010 und verknüpft die statistischen Informationen aus der bewilligten Rente, wie z. B. die Rentenhöhe, mit einem statistisch vereinfachten Auszug aus der gesamten Versicherungsbiographie. Für den gesamten Lebensverlauf sind alle Zeiten der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit verzeichnet. Auch Arbeitslosigkeit ist mit den entsprechenden Zeiträumen vermerkt. Von 2001 bis 2005 kann die bedürftigkeitsgeprüfte Alhi von der Versicherungsleistung ALG unterschieden werden, weil ab diesem Zeitpunkt die Beitragshöhe beider Leistungen unterschiedlich bemessen wurde. Ab 2005 wurden ALG und ALG II getrennt erfasst.

Untersucht wird die Anzahl der Personen, die nach langjährigem ALG-II-Bezug in EM- oder Altersrente übergegangen sind und ihre durchschnittliche Rentenhöhe. Langjähriger ALG-II-Bezug wird hier mit einer Dauer von 36 oder mehr Monaten des Bezugs dieser Leistung in den vorausgehenden fünf Jahren definiert. Das bedeutet rentenrechtlich, dass die notwendigen Pflichtbeitragszeiten in den Jahren vor der Rente durch den Bezug der bedarfsgeprüften Arbeitslosenleistung allein erfüllt waren. Aus dieser Personengruppe werden dann in einem weiteren Schritt noch diejenigen herausgesucht, die in den Jahren 2000 bis 2004 vor der Einführung des ALG II keine Beiträge wegen sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit in ihrem Versichertenkonto aufweisen. Diese Personen hätten bei Weiterführung des Rechts der Arbeitslosenhilfe die

³ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), DRV 9–10/2006, FDZ-RV, Ausgabe September/Oktober 2006.

Tabelle 1: Höhe der Renten wegen Erwerbsminderung nach langjährigem EM-Bezug bei Frauen

	Mittelwert in EUR	20 % Perzentil in EUR	80 % Perzentil in EUR	Anteil an allen EM-Renten- zugängen
EM-Rente nach langjährigem ALG-II-Bezug (mindestens 36 Monate ALG-II-Bezug im Zeitraum von 2005 bis 2010)	414	217	594	20,1 %
● darunter: EM-Rentnerinnen, die im Zeitraum von 2000 bis 2004 weder Beiträge aus Erwerbstätigkeit noch Arbeitslosigkeit aufweisen	343	140	538	6,7 %
● zum Vergleich: EM-Rentnerinnen, die mindestens 36 Monate Erwerbstätigkeit im Zeitraum von 2005 bis 2010 aufweisen	636	394	858	53,6 %
Alle EM-Renten:	578	343	796	

Quelle: VVL 2010, eigene Berechnungen (ohne Sondergruppen Beschäftigte in geschützten Werkstätten und Pflegepersonen, keine Nullrenten), nur Frauen.

Voraussetzungen für eine EM-Rente nicht erfüllt. Eine Vergleichsgruppe weist diejenigen Erwerbsminderungsrentner (EM-Rentner) aus, die im Zeitraum von 2005 bis 2010 mindestens 36 Monate an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aufweisen. Ausgewiesen werden jeweils die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge sowie der oberste Wert des untersten Fünftels der Verteilung und der unterste Wert des obersten Fünftels. Diese Quintilswerte verdeutlichen jeweils, wie sich die höchsten und niedrigsten Werte um den Mittelwert verteilen. Für die Untersuchung der Versicherten, die noch keine Rente beziehen, wurde die Versichertenkontenstichprobe (VSKT)⁴ herangezogen. Sie bietet ebenfalls die Möglichkeit, Versicherungsbiographien im Verlauf zu untersuchen.

4. Anzahl der Zugänge in EM-Rente nach langjährigem ALG-II-Bezug und Rentenhöhen

Von allen Frauen, die 2010 erstmals eine EM-Rente bezogen, kamen 20 % aus langjährigem Bezug von ALG II (s. Tabelle 1). Ihre durchschnittliche Rente war mit 414 EUR niedriger als die Durchschnittsrente aller weiblichen Zugänge in Erwerbsminderungsrente (578 EUR). Von diesen langjährigen ALG-II-Bezieherinnen hat wiederum ein Drittel in den fünf Jahren vor der Einführung von ALG II keine Beiträge aus Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit im Konto verzeichnet. Die durchschnittliche Rente dieser EM-Rentnerinnen, die mit einiger Wahrscheinlichkeit zuvor Sozialhilfe bezogen haben und ohne die Einführung des ALG II die Pflichtanwartschaftszeiten nicht hätten erfüllen können, liegt bei 343 EUR. Das unterste Fünftel bezieht Renten von bis zu 140 EUR, das oberste Fünftel der Renten beginnt in dieser Gruppe bei 538 EUR.

Die durchschnittlichen Renten fallen umso höher aus, je länger zwischen 2000 und 2004 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Die höchsten Renten weisen die weiblichen Rentenzugänge auf, bei denen die Pflichtversicherungszeit vor der EM-Rente vollständig durch Erwerbstätigkeit erfüllt war. Sie erreichen im Durchschnitt einen Rentenzahlbetrag in Höhe von 636 EUR.

Die Renten der männlichen Bezieher einer Erwerbsminderungsrente (s. Tabelle 2) sind nicht erheblich höher als die zuvor betrachteten durchschnittlichen EM-Renten der Frauen. Bei den Männern ist der Anteil, der aus langjährigem ALG-II-Bezug in EM-Rente übergeht, mit 28 % höher als bei den Frauen. Allerdings ist unter diesen nur ein deutlich kleinerer Anteil, nämlich ein Achtel, bei dem sich zwischen 2000 und 2004 weder Zeiten der Arbeitslosigkeit noch Erwerbstätigkeit im Rentenversicherungskonto finden und die insofern ohne Einführung des ALG II keinen Anspruch auf eine EM-Rente erworben hätten. Mit nur 235 EUR hatten die Männer, die vor der Einführung des ALG II nicht durch die Arbeitslosenhilfe abgesichert waren, eine durchschnittliche Rentenhöhe, die deutlich unter derjenigen der weiblichen Vergleichsgruppe mit dem gleichen Merkmal liegt. Das unterste Fünftel dieser Untergruppe bezieht monatliche Renten von höchstens 77 EUR. EM-Rentner mit erheblichen Arbeitsmarktschwierigkeiten vor 2004 weisen damit durchschnittlich und auch am

⁴ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Die Versicherungskontenstichprobe als Scientific Use File. Workshop des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV) am 30./31.10.2007 in Würzburg, DRV-Schriften, Band 79, Ausgabe Juli 2008.

Tabelle 2: Höhe der Renten wegen Erwerbsminderung nach langjährigem EM-Bezug bei Männern

	Mittelwert in EUR	20 % Perzentil in EUR	80 % Perzentil in EUR	Anteil an allen EM-Renten- zugängen
EM-Rente nach langjährigem ALG-II-Bezug (mindestens 36 Monate ALG-II-Bezug im Zeitraum von 2005 bis 2010)	416	221	600	28,4 %
● darunter: EM-Rentner, die im Zeitraum von 2000 bis 2004 weder Beiträge aus Erwerbstätig- keit noch Arbeitslosigkeit aufweisen	235	77	397	3,5 %
● zum Vergleich: EM-Rentner, die mindestens 36 Monate Erwerbstätigkeit im Zeitraum von 2005 bis 2010 aufweisen	773	499	1 018	46,5 %
Alle EM-Renten:	638	361	898	

Quelle: VVL 2010, eigene Berechnungen (ohne Sondergruppen Beschäftigte in geschützten Werkstätten und Pflegepersonen, keine Nullrenten), nur Männer.

unteren und oberen Ende der Verteilung niedrigere Renten auf als Frauen mit gleichen Charakteristika. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass Kindererziehungszeiten, die die Anwartschaften der meisten Frauen deutlich aufbessern, in den Konten der meisten Männer fehlen.

Insgesamt wird deutlich, dass durch die Einführung des ALG II mit der Gruppe der ehemaligen Sozialhilfeempfänger eine Gruppe von Leistungsbeziehern Anspruch auf eine EM-Rente der gesetzlichen RV erwarb, die diesen Anspruch nach früherem Recht nicht gehabt hätte. Der Anteil dieser Personengruppe an allen Rentenzugängen in eine EM-Rente ist zwar mit knapp 7 % bei den Frauen und 3,5 % bei den Männern eher gering. Die stark unterdurchschnittliche Rentenhöhe in diesen Fällen führt allerdings dazu, dass aufgrund der Einbeziehung dieser Personengruppe die durchschnittlichen Zahlbeträge der EM-Renten geringer ausfallen: Ohne Berücksichtigung dieser Gruppe hätte die durchschnittliche EM-Rente im Jahr 2010 bei Männern 653 EUR betragen (tatsächlich waren es 638 EUR) und bei den Frauen 595 EUR (im Vergleich zu 578 EUR). Die geringer werdenden durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei den Rentenzugängen können also zum Teil auch durch den Einbezug dieser Personengruppe erklärt werden, welche oftmals im Versicherungsverlauf nur sehr geringe Rentenanwartschaften erworben hat⁵.

5. Höhe der Altersrenten für langjährige ALG-II-Bezieher

Der Anteil der langjährigen ALG-II-Bezieher an den Renten wegen Alters im Rentenzugang 2010 ist niedriger als bei den EM-Renten. Es handelt sich um 6 % der Frauen und 8 % der Männer im Zugang zur Altersrente. Die Renten liegen im Durchschnitt nach 36 Monaten Bezug von ALG II bei 421 EUR bei den Frauen und 588 EUR bei den Männern. Diese Durchschnittswerte sind höher als die der EM-Rentner mit einem vergleichbaren Versicherungsverlauf in den letzten Jahren. Das oberste und unterste Fünftel zeigen dabei auch, dass die Werte heterogener sind. Die den Rentenberechnungen zugrunde liegenden Versicherungsbiographien sind also unterschiedlicher.

Mehr als ein Viertel der langjährigen ALG-II-Bezieherinnen hat zwischen 2000 und 2004 keine Zeiten der Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit aufzuweisen (s. Tabelle 3, S. 42). Diese Untergruppe hat besonders niedrige Renten von durchschnittlich 228 EUR, die zudem sehr deutlich streuen. Es finden sich bei dem untersten Fünftel hier Renten, die mit 28 EUR als höchstem Wert nur etwa einem Entgeltpunkt entsprechen und damit nicht weit über die durch den langjährigen Bezug von ALG II erworbenen Anwartschaften hinausgehen.

Bei differenzierter Betrachtung der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zwischen 2000 und 2004 zeigt sich bei den übrigen Frauen eine deutliche Steigerung der durchschnittlichen und vor allem auch der niedrigsten Rentenhöhen, soweit Erwerbstätigkeit in den Jahren zwischen 2000 und 2004 zu finden ist. Bei einer Dauer von drei Jahren und mehr Erwerbstätigkeit in diesen Jahren wird im Mittel eine

⁵ Vgl. hierzu auch Kaldybajewa, Kruse: Erwerbsminderungsrenten im Spiegel der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung – Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Männern und Frauen. RVaktuell 8/2012, S. 206–216 sowie Bäcker, Erwerbsminderungsrenten im freien Fall. Zahlen und Fakten zu einem drängenden sozialpolitischen Problem. SozSich. 11/2012, S. 365–373.

Tabelle 3: Höhe der Altersrenten nach langjährigem ALG-II-Bezug bei Frauen

	Mittelwert in EUR	20 % Perzentil in EUR	80 % Perzentil in EUR	Anteil an allen Zugängen in Altersrente
Rente nach langjährigem ALG-II-Bezug (mindestens 36 Monate ALG-II-Bezug im Zeitraum von 2005 bis 2010)	421	185	604	5,9 %
● darunter: Rentnerinnen, die im Zeitraum von 2000 bis 2004 weder Beiträge aus Erwerbstätig- keit noch Arbeitslosigkeit aufweisen	228	28	425	1,7 %
● zum Vergleich: Rentnerinnen, die mindestens 36 Monate Erwerbstätigkeit im Zeitraum von 2005 bis 2010 aufweisen	761	504	1 010	47,2 %
Alle Altersrenten:	557	231	835	

Quelle: VVL 2010, eigene Berechnungen (ohne Sondergruppen Beschäftigte in geschützten Werkstätten und Pflegepersonen, keine Nullrenten), nur Frauen.

eigene Altersrente von 535 EUR erzielt. Dieser Wert liegt sehr nahe am Durchschnitt aller Altersrentenbezieherinnen. Diejenigen Frauen, die in den Jahren vor der Rente drei Jahre oder mehr erwerbstätig waren, erreichen allerdings mit durchschnittlich 761 EUR eine um ein Drittel höhere Altersrente.

Männer erzielen nach langjährigem ALG-II-Bezug Altersrenten, die im Durchschnitt nur bei 60 % des Durchschnitts der Rente aller männlichen Altersrentner liegt (s. Tabelle 4). Die männlichen Langzeitarbeitslosen fallen also im Vergleich der Rentenhöhen

stärker vom Gesamtdurchschnitt ab als die weiblichen. Bei 27 % der Männer und 12 % der Frauen ergeben sich nur Rentenanwartschaften mit zweistelligen Beträgen. Wie bereits bei den EM-Renten sind die Anzahl und der relative Anteil der langjährigen ALG-II-Bezieher, die in Altersrente übergehen, etwas höher als bei den Frauen. Ebenfalls wie bei den EM-Renten ist bei diesen Männern der Anteil derjenigen, die zwischen 2000 und 2004 gar keine Zeiten der versicherten Arbeitslosigkeit oder Erwerbstätigkeit aufweisen, kleiner als bei den Frauen.

Tabelle 4: Höhe der Altersrenten nach langjährigem ALG-II-Bezug bei Männern

	Mittelwert in EUR	20 % Perzentil in EUR	80 % Perzentil in EUR	Anteil an allen Zugängen in Altersrente
Rente nach langjährigem ALG-II-Bezug (mindestens 36 Monate ALG-II-Bezug im Zeitraum von 2005 bis 2010)	588	371	802	8,3 %
● darunter: Rentner, die im Zeitraum von 2000 bis 2004 weder Beiträge aus Erwerbstätig- keit noch Arbeitslosigkeit aufweisen	326	36	550	1,1 %
● zum Vergleich: Rentner, die mindestens 36 Monate Erwerbstätigkeit im Zeitraum von 2005 bis 2010 aufweisen	1 219	943	1 515	57,0 %
Alle Altersrenten:	978	571	1 373	

Quelle: VVL 2010, eigene Berechnungen (ohne Sondergruppen Beschäftigte in geschützten Werkstätten und Pflegepersonen, keine Nullrenten), nur Männer.

Tabelle 5: Bestand an Versicherten mit langjährigem Bezug von ALG II bis 2010

	Männer	Frauen	Gesamt
ALG-II-Bezieher (mindestens 36 Monate ALG-II-Bezug im Zeitraum von 2006 bis 2010)	1 085 433 (4 %)	993 847 (4 %)	2 079 280 (4 %)
● darunter: Versicherte, die im Zeitraum von 2000 bis 2004 weder Beiträge aus Erwerbstätigkeit noch Arbeitslosigkeit aufweisen	159 225 (14,7 %)	407 522 (41 %)	566 747 (27,3 %)
● zum Vergleich: Versicherte, die mindestens 36 Monate Erwerbstätigkeit im Zeitraum von 2006 bis 2010 aufweisen	12 803 354 (47,7 %)	10 170 403 (40,6 %)	22 973 757 (44,1 %)
Alle Versicherten:	27 014 830 (51,9 %)	25 053 854 (48,1 %)	52 068 684 (100 %)

Quelle: VSKT 2011, eigene Berechnungen (ohne Sondergruppen Beschäftigte in geschützten Werkstätten und Pflegepersonen, keine Nullrenten). Nur Versicherte, gewichtet.

Diese kleine Untergruppe, die jeden siebten vormaligen langjährigen ALG-II-Bezieher umfasst, bezieht durchschnittliche Renten von nur 326 EUR. Im untersten Fünftel finden sich sehr niedrige Renten von bis zu 36 EUR.

6. Bestand der versicherten ALG-II-Bezieher

Zum 1. 1. 2011 wurden Pflichtbeiträge zur RV für Zeiten des Bezugs von ALG II abgeschafft. Hierdurch ist es nun nicht mehr möglich, durch den Bezug dieser Leistung die Voraussetzung der Pflichtbeitragszeiten für eine EM-Rente zu erfüllen. Die Abschaffung der Pflichtbeiträge für Zeiten des Bezugs von ALG II wurde allerdings für viele Betroffene dadurch gemildert, dass eine Vertrauensschutzregelung für alle diejenigen eingeführt wurde, die bis Ende 2010 ausreichende Anwartschaften für eine EM-Rente erreicht hatten. Sie werden so gestellt, als müssten sie den Nachweis über die Pflichtversicherungszeit für den Zeitpunkt des 31. 12. 2010 führen. Tabelle 5 zeigt, wie viele Versicherte ausreichende Pflichtversicherungszeiten durch ALG-II-Bezug erworben haben, um von dieser Regelung zu profitieren.

Insgesamt weisen 4 % der Versicherten drei oder mehr Jahre an ALG-II-Bezug von 2006 bis 2010 in den Versicherungskonten auf. Unter ihnen hatten

41 % der Frauen und 15 % der Männer vor der Einführung von ALG II keine ausreichenden Pflichtversicherungszeiten durch Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosenversicherung erworben. Innerhalb der Gruppe der langjährigen ALG-II-Bezieher sind bei den Versicherten wiederum viele zu finden, die bereits vor 2005 nur wenig oder gar nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Die absoluten Zahlen ergeben sich durch die Gewichtung der Stichprobe und sind daher i. S. einer Schätzung zu verstehen.

7. Zusammenfassung

Veränderungen in der sozialen Sicherung bei langjähriger Arbeitslosigkeit haben deutliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Rentenzugänge wegen Erwerbsminderung. Der Anteil der vormaligen langjährigen ALG-II-Bezieher im Zugang der EM-Renten überschreitet deutlich ihren Anteil in der Altersrente und unter den Versicherten. Die Reformen der letzten zehn Jahre brachten eine zahlenmäßig bedeutsame Erweiterung des Personenkreises, der ohne vorangehende Pflichtbeitragszeiten aus sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosengeld ab 2005 durch Beitragszeiten aus dem neu geschaffenen ALG II erstmals oder nach längeren Lücken wieder die Voraussetzungen für eine EM-Rente erfüllen konnte. Die Auswirkungen waren im Rentenzugang 2010 zu erkennen. Der Anteil dieser Personen mit sehr geringen Anwartschaften war im Rentenzugang 2010 mit insgesamt rd. 5 % groß genug, um die durchschnittliche Höhe der EM-Renten zu beeinflussen. Bei einem erheblichen Teil der langjährigen ALG-II-Bezieher mit langen Lücken im Erwerbsverlauf ergaben sich nur Anwartschaften im zweistelligen Bereich⁶. Die Tatsache, dass einer bislang nicht abgesicherten Personengruppe Zugang zur EM-Rente ermöglicht wurde, führt so zu dem Ergebnis, dass die statistisch ausgewiesene durchschnittliche Leistungshöhe der EM-Rente geringer ausfällt.

⁶ Für diesen kurzen Blick auf den Berufsverlauf im Zusammenhang mit dem Hartz-IV-Geschehen ist damit jener Sachverhalt zu erkennen, welcher auch im Rahmen des Projekts „Gute Erwerbsbiographien“ zu Tage gefördert wurde: Arbeitslosigkeitsphasen und ein sinkender Anteil an verbrachter Zeit in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung können die Erwerbsbiographie – auch insbesondere im Altersübergang – nachhaltig perforieren. Dieser Umstand sorgt in der Folge für niedrigere Rentenanwartschaften, die sehr oft in einer ungenügenden finanziellen Alterssicherung resultieren (vgl. Trischler, Kistler: Gute Erwerbsbiographien. Arbeitspapier 6: Was sind „gute“ Erwerbsbiographien? Risikofaktoren und -gruppen für geringe Renten und Alterseinkünfte. Stadtbergen. infes Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie, 2012).